

# Vereinsatzung

## § 1 Name

- (1) Der Verein trägt den Namen „Labyrinth Euskirchen e. V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Euskirchen und wird in das Vereinsregister eingetragen.

## § 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kulturelle Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 52 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Er fördert Kunst und Kultur von Frauen, besonders im Kreis Euskirchen.
- (3) Er betreibt die weitere Gestaltung und die Pflege des Labyrinths in Euskirchen.
- (4) Er strebt die Vernetzung mit „Labyrinth Projekt International“, Zürich an.

## § 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen nur in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können nur Frauen werden.
- (2) Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person sowie politische und sonstige Vereinigungen werden, die den Vereinszweck durch Mitgliedsbeiträge und Spenden fördern will. Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung nur beratende Funktion, sie haben kein Stimmrecht.
- (3) Die Aufnahme aller Vereinsmitglieder erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung, über die der Vorstand entscheidet. Bei Ablehnung kann die Mitgliederversammlung die Entscheidung des Vorstands aufheben.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, durch Tod, durch Auflösung des Vereins oder durch Ausschluss aus wichtigen Gründen. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Vereinszwecke oder die Interessen des Vereins verstößt. Nachdem dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand gegeben wurde, kann der Ausschluss in geheimer Abstimmung beschlossen werden. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied binnen vier Wochen nach Zugang der schriftlichen Begründung des Ausschlusses gegenüber dem Vorstand schriftlich Einspruch einlegen, der dann bei der nächsten Mitgliederversammlung behandelt wird. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Der Beschluss der Mitgliederversammlung, der mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden erfolgen muss, ist endgültig.

## § 5 Beitrag

Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## § 6 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschluss fassende Organ. Sie beschließt über Fragen, die für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn mindestens 25% der ordentlichen Mitglieder dies wünschen.
- (3) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden ordentlichen Mitgliedern beschlussfähig.
- (5) Die Mitglieder wählen den Vorstand für die Dauer von drei Jahren. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und den Kassenbericht des Vorstands entgegen und beschließt dessen Entlastung.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann zwei Kassenprüferinnen wählen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, die die Kassenführung des Vorstandes überprüfen und darüber der Mitgliederversammlung berichten. Andernfalls werden professionelle Wirtschaftsprüferinnen mit der Prüfung beauftragt.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Vorschläge zu Satzungsänderungen müssen der Einladung zur Mitgliederversammlung beigelegt sein.
- (8) Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und von der jeweiligen Protokollführerin und einer weiteren Vorstandsfrau zu unterschreiben.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens drei Mitfrauen. Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich Mitfrauen zu Beisitzerinnen wählen. Sie haben beratende Stimme.
- (2) Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsfrauen des Geschäftsführenden Vorstands gemeinsam.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Der Geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Gespräche. Die Beisitzerinnen unterstützen die Arbeit. Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann von einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierbei bedarf es der 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke
  - a) fallen fest in Euskirchen installierte Kunstwerke an die Stadt Euskirchen zur weiteren öffentlichen Nutzung,
  - b) fällt das weitere Vereinsvermögen an das FrauenMuseum Bonn „Szenarien aus Kunst und Geschichte e. V.“

## **§ 10 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Euskirchen in Kraft.

Euskirchen, 18.11.2002